

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Sachgebiet 35 - Umwelt

Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über die Kennzeichnung von Reitpferden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und die Ausweisung von Reitwegen in der Gemeinde Icking vom 21. Oktober 1997

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt aufgrund des Art. 26 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.05.1997, Az: 820-8662-5/95, genehmigte

Verordnung

§ 1

Pferdekennzeichnung

(1) Zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen das Reiten nur auf Pferden gestattet, die an beiden Seiten erkennbare Kennzeichen nach § 3 und der Anlage zu dieser Verordnung oder von anderen Behörden nach Art. 26 Abs. 3 BayNatSchG ausgegebene Kennzeichen tragen, die die ausstellende Behörde erkennen lassen.

(2) Werden Pferde Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adressen vorher festzustellen, in eine Liste einzutragen, diese 2 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Rahmen seiner Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen öffentlich rechtliche Vorschriften auf Anfrage mitzuteilen.

(3) Sonstige Vorschriften zur Beschränkung des Reitens bleiben unberührt.

§ 2

Ausweisung von Reitwegen

(1) Aus Gründen des Naturschutzes und zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums ist das Reiten in der Gemeinde Icking nur auf den in der Anlage 1 aufgezählten Wegen gestattet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Im übrigen Gebiet der Gemeinde Icking ist das Reiten nur auf den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen zulässig.

(3) Die in Abs. 1 genannten Wege sind in zwei Karten im Maßstab M = 1:5000 eingetragen. Je eine Karte wird beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen und bei der Gemeinde Icking archivmäßig verwahrt und ist während den Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Ausnahmen

Diese Verordnung gilt nicht für das Reiten

1. durch die Polizei,
2. während Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumpflege, einschließlich des An- und Abreitens,

3. während Reitturnieren, einschließlich des An- und Abreitens auf dem Turnierrgelände,
4. auf zulässigen Reitplätzen.

§ 4

Zuteilung der Kennzeichen

(1) Die Zuteilung und Ausgabe der Kennzeichen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Kosten des Pferdehalters durch das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Pferdehalters sowie der regelmäßige Standort des Pferdes anzugeben.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann – auch nachträglich – verlangen, dass die Richtigkeit der Angaben nach Satz 2 nachgewiesen wird.

(2) Halterwechsel hat der bisherige Pferdehalter dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen. Der Pferdehalter ist zur Rückgabe an das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen verpflichtet, wenn es nicht mehr für den in § 1 Abs. 1 genannten Zweck benötigt wird.

(4) Die Darstellung des Kennzeichens ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Geboten der §§ 1 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als untere Naturschutzbehörde erteilt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro¹ belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne erforderliche Kennzeichnung des Pferdes reitet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 bei Überlassung des Pferdes an Dritte deren Namen und Adressen nicht vorher feststellt, nicht in eine Liste einträgt, diese nicht 2 Jahre aufbewahrt und auf Anfrage des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben macht,

¹ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

5. der Aufforderung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
 6. vollziehbare Nebenbestimmungen gemäß § 5 Abs. 2, unter denen die Befreiung erteilt worden ist, nicht nachkommt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro² belegt werden, wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über die Kennzeichnung von Reitpferden vom 29.12.1982, bekanntgemacht im Tölzer Kurier und Isar-Loisachboten am 12.1.1983, außer Kraft.

Bad Tölz, den 21.10.1997
Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen

Nagler
Landrat

Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über die Kennzeichnung von Reitpferden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und die Ausweisung von Reitwegen in der Gemeinde Icking vom 21.10.1997

Weg Nr. 1

- Beginn in Wadlhausen,
- folgt in südlicher Richtung dem Feld- und Waldweg bis Walchstadt

Weg Nr. 2

- Beginn ca. 200 m südlich von Wadlhausen,
- führt ca. 200 m in westlicher Richtung,
- biegt in süd-westlicher Richtung ab und
- mündet nach ca. 500 m in Weg Nr. 5

Weg Nr. 3

- Beginn Feld- und Waldweg ca. 650 m nördlich Walchstadt in westlicher Richtung
- überbrückt BAB 2 und führt bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze

Weg Nr. 4

- Beginn ca. 400 m westlich des Anfangspunktes des Weges Nr. 3 (westlich BAB-Brücke)
- parallel BAB in nördlicher Richtung bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze

Weg Nr. 5

- Beginn Anfangspunkt des Weges Nr. 3

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 10.000 DM

- folgt Feld- und Waldweg in Richtung BAB
- führt entlang der Ostseite der BAB bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze

Weg Nr. 6

- Beginn ca. 100 m nordöstlich der Einmündung der Wadlhauser Straße in die TÖL 19
- folgt der TÖL 19 in westlicher Richtung bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze

Weg Nr. 7

- Beginn am Nordende des Weges Fuchsbichl
- folgt dem Feld- und Waldweg in nördlicher Richtung
- quert die Wadlhauser Straße und
- führt in nordwestlicher Richtung auf die TÖL 19 zu
- quert die TÖL 19
- folgt einem Feld- und Waldweg, der nach ca. 250 m im rechten Winkel in Richtung Nord-Nordosten abbiegt
- nach weiteren 750 m mündet dieser Weg in den Weg Nr. 8

Weg Nr. 8

- Beginn bei der Einmündung Krautgärten in den Neufahrner Weg in Irschenhausen,
- folgt einem Feld- und Waldweg in westlicher Richtung bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze

Weg Nr. 9

- Beginn bei der Einmündung Krautgärten in den Neufahrner Weg in Irschenhausen,
- folgt diesem in nördlicher Richtung bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze

Weg Nr. 10

- zweigt ca. 400 m nördlich von Irschenhausen vom Weg Nr. 9 in westlicher Richtung ab
- folgt einem Feld- und Waldweg bis zum „Langes Geräumt“ = Landkreis- und Gemeindegrenze

Weg Nr. 11 (Gemeinestraße)

- entspricht dem Schäftlarner Weg
- zweigt im Ortsteil Irschenhausen in nördlicher Richtung bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze ab

Weg Nr.12

- = Isarweg
- Beginn bei der Reitschule Icking in der Nähe der alten Ickinger Kirche
- führt in die Isarauen zu dem ausgeschilderten Reitweg der Staatsforstverwaltung

Weg Nr. 13

- = Gregoriweg
- Beginn bei der alten Ickinger Kirche
- führt Richtung Norden bis zum sog. Birkeneck vor dem Ortsteil Holzen
- weiter in östlicher Richtung bis zur Landkreis- und Gemeindegrenze

- der Gregoriweg ist gleichzeitig Wanderweg

Weg Nr. 14

- Beginn beim sog. Birkeneck südlich des Ortsteiles Holzen,
- folgt Weg entlang der Holzener Allee westlich am Gut Holzen vorbei in Richtung Rodelweg zur Landkreis- und Gemeindegrenze,
- zweigt dort im rechten Winkel in westliche Richtung ab und mündet in die B 11,
- folgt der B 11 in nördlicher Richtung bis zur TÖL 19 und
- führt dann auf der TÖL 19 bis zur Überquerung der S-Bahn-Linie,
- führt nach weiteren 50 m westlich durch die Allee zum Zeller Weg

Weg Nr. 15

- Beginn westlich des Gutes Holzen
- folgt dem Feld- und Waldweg über den Höhenrücken in westliche Richtung bis zur B 11
- führt entlang der Ostseite der B 11 in nördliche Richtung
- quert die B 11 und führt weiter in westliche Richtung bis zur S-Bahn-Strecke
- entlang der Ostseite der S-Bahn-Strecke in nördliche Richtung bis zur TÖL 19

Hinweis: Der Pfad entlang der Lindenallee ist **kein** Reitweg!!!

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über die Kennzeichnung von Reitpferden im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen und die Ausweisung von Reitwegen in der Gemeinde Icking vom 21.10.1997

Kennzeichen für Reitpferde

a) Muster

b) Beschreibung

Das Kennzeichen für Reitpferde ist ein SKAI-Kunstlederschild. Die Breite beträgt einschließlich der beiden Abrundungen 85 mm, die Länge einschließlich der beiden Abrundungen 90 mm.

Die Grundfärbung ist weiß. Auf dem Kennzeichen ist eine vierstellige blaue Nummer aufgedruckt.

Das Kennzeichen ist mit dem Siegel des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen versehen.